

BStGer RR.2013.79_B vom 27. August 2013

Bundesstrafgericht, 2013-08-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2013.79_B

FR: TPF RR.2013.79_B du 27 août 2013

IT: TPF RR.2013.79_B del 27 agosto 2013

Regeste

Internationale Rechtshilfe in Strafsachen an Litauen. Herausgabe von Beweismitteln (Art. 74 IRSG).

Erwägungen

E. 1.1

Für die Rechtshilfe zwischen Litauen und der Schweiz sind in erster Linie die Bestimmungen des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 (EUeR; SR 0.351.1), dem beide Staaten beigetreten sind, das zu diesem Übereinkommen am 8. November 2001 ergangene zweite Zusatzprotokoll (2. ZP; SR 0.351.12) sowie die

- 9 -

Bestimmungen der Art. 48 ff. des Übereinkommens vom 19. Juni 1990 zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 (Schengener Durchführungsübereinkommen, SDÜ; ABl. L 239 vom 22. September 2000, S. 19 – 62) massgeblich. Ebenso zur Anwendung kommt hier das Übereinkommen vom 8. November 1990 über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten (GwUe; SR 0.311.53).

E. 1.2

Soweit diese Staatsverträge bestimmte Fragen weder ausdrücklich noch stillschweigend regeln bzw. das schweizerische Landesrecht geringere Anforderungen an die Rechtshilfe stellt (BGE 129 II 462 E. 1.1), ist das Bundesgesetz vom 20. März 1981 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRSG; SR 351.1) und die dazugehörige Verordnung vom 24. Februar 1982 (IRSV; SR 351.11) anwendbar (Art. 1 Abs. 1 IRSG; BGE 130 II 337 E. 1; 128 II 355 E. 1; 124 II 180 E. 1a). Das innerstaatliche Recht gilt nach dem Günstigkeitsprinzip auch dann, wenn dieses geringere Anforderungen an die Rechtshilfe stellt (BGE 137 IV 33 E. 2.2.2; 136 IV 82 E. 3.1; 129 II 462 E. 1.1 S. 464 m. w. H.). Vorbehalten bleibt die Wahrung der Menschenrechte (BGE 135 IV 212; 123 II 595 E. 7c).

E. 2.1

Beim angefochtenen Entscheid handelt es sich um eine Schlussverfügung der ausführenden kantonalen Behörde, welche zusammen mit den vorangehenden Zwischenverfügungen der Beschwerde an die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts unterliegt (Art. 80e Abs. 1 IRSG; Art. 37 Abs. 2 lit. a des Bundesgesetzes vom 19. März 2010 über die Organisation der Strafbehörden des Bundes [Strafbehördenorganisationsgesetz, StBOG; SR 173.71] in Verbindung mit Art. 19 Abs. 1 des Organisationsreglements für das Bundesstrafgericht vom

31. August 2010 [Organisationsreglement BStGer, BStGerOG; SR 173.713.161]). Die Schlussverfügung vom 15. März 2013 wurde der Bank L. am 18. Februar 2013 und der Bank S. SA am 21. März 2013 eröffnet (Verfahrensakten Vorinstanz, Urk. 35). Die Beschwerde vom 20. März 2013 wurde somit rechtzeitig im Sinne von Art. 80k IRSG erhoben.

E. 2.2

Zur Beschwerdeführung ist berechtigt, wer persönlich und direkt von einer Rechtshilfemassnahme betroffen ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat (Art. 80h lit. b IRSG). Personen, gegen die sich das ausländische Strafverfahren richtet, sind unter denselben Bedingungen beschwerdelegitimiert (Art. 21 Abs. 3 IRSG). Bei der Erhebung von Kontoinformationen gilt als persönlich und direkt betroffen im

- 10 -

Sinne der Art. 21 Abs. 3 und 80h IRSG der Kontoinhaber (Art. 9a lit. a IRSV; BGE 118 Ib 547 E. 1d; BGE 122 II 130 E. 2b; TPF 2007 79 E. 1.6).

Mit der angefochtenen Schlussverfügung Disp. Ziff. 2a) bis 2i) wird die rechtshilfweise Herausgabe von Bankunterlagen betreffend diverse Konten angeordnet, die jeweils auf eine Beschwerdeführerin oder den Beschwerdeführer lauten. Die Beschwerdeführerinnen 1 bis 3 und der Beschwerdeführer 6 sind insoweit zur Anfechtung der Schlussverfügung legitimiert als sie Inhaber des von der Rechtshilfemassnahme betroffenen Kontos sind. In diesem Umfang ist demnach auf ihre Beschwerde einzutreten. Davon sind die in Disp. Ziff. 2f), 2g) und 2i) angeführten Bankunterlagen ausgenommen, welche auf die Beschwerdeführerinnen 3 und 4 lautenden Konten betreffen. Auf die Beschwerde der Beschwerdeführerinnen 4 und 5 trat die Beschwerdekammer mit Teilentscheid vom 7. Mai 2013 nicht ein (act. 9; s. supra lit. H). Soweit im Nachfolgenden von Beschwerdeführern die Rede ist, sind damit die Beschwerdeführerinnen 1 bis 3 und der Beschwerdeführer 6 gemeint.

E. 3

Die Beschwerdekammer ist nicht an die Begehren der Parteien gebunden (Art. 25 Abs. 6 IRSG). Sie prüft die Rechtshilfevoraussetzungen grundsätzlich mit freier Kognition, befasst sich jedoch in ständiger Rechtsprechung nur mit Tat- und Rechtsfragen, die Streitgegenstand der Beschwerde bilden (vgl. BGE 132 II 81 E. 1.4; 130 II 337 E. 1.4, je m.w.H.; Entscheide des Bundesstrafgerichts RR.2007.34 vom 29. März 2007, E. 3 und RR.2007.27 vom 10. April 2007, E. 2.3).

Ebenso wenig muss sich die urteilende Instanz nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzen und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegen. Sie kann sich auf die für ihren Entscheid wesentlichen Punkte beschränken und es genügt, wenn die Behörde wenigstens kurz die Überlegungen nennt, von denen sie sich leiten liess und auf welche sich ihr Entscheid stützt (Urteil des Bundesgerichts 1A.59/2004 vom 16. Juli 2004, E. 5.2, mit weiteren Hinweisen).

E. 4

August 2010 wurde mit Begleitschreiben vom 13. August 2010 von der Generalstaatsanwaltschaft der Republik Litauen eingereicht. Da diese in der Erklärung Litauens zu Art. 24 EUeR als Justizbehörde im Sinne des EUeR bezeichnet wird (s.o.), geht

demzufolge der Einwand der Beschwerdeführer fehl.

E. 4.1

Die Beschwerdeführer bringen vor, das Rechtshilfeersuchen stamme nicht von der zuständigen litauischen Justizbehörde gemäss Art. 24 EUeR (act. 1 S. 11 f.). Das Rechtshilfeersuchen sei von der Abteilung für Sonderaufträge des Finanzfahndungsamtes beim Innenministerium der Republik

- 11 -

Litauen zugestellt worden. Diese Behörde sei keine der in der "List of declarations" erwähnten Justizbehörden, weshalb das Rechtshilfeersuchen abzuweisen sei (act. 1 S. 12).

E. 4.2

Die in den Artikeln 3-5 EUeR erwähnten Rechtshilfeersuchen werden vom Justizministerium des ersuchenden Staates dem Justizministerium des ersuchten Staates übermittelt und auf demselben Weg zurückgesandt (Art. 15 Ziff. 1 EUeR). Nach Art. 53 SDÜ können die Rechtshilfeersuchen ausserdem unmittelbar von Justizbehörde zu Justizbehörde übermittelt werden, wobei nach wie vor die Möglichkeit besteht, dass Ersuchen durch die Justizministerien oder über die nationalen Zentralbüros der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation gestellt oder beantwortet werden (Abs. 1 und 2). Gemäss Art. 24 kann jede Vertragspartei bei der Unterzeichnung des Übereinkommens oder der Hinterlegung ihrer Ratifikations- oder Beitrittsurkunde durch eine an den Generalsekretär des Europarates gerichtete Erklärung die Behörden bezeichnen, die sie als Justizbehörden im Sinne dieses Übereinkommens betrachtet. In seiner Erklärung zu Art. 24 EUeR und Art. 6 2. ZP bezeichnete Litauen "the General Prosecutor's Office of the Republic of Lithuania, the territorial County Prosecutor's Offices of the Republic of Lithuania, the court of Appeal of Lithuania, district and county courts" als Justizbehörden im Sinne des EUeR.

E. 4.3

Das vorliegende Rechtshilfeersuchen des Finanzfahndungsamtes beim Innenministerium der Republik Litauen, Abteilung für Sonderaufträge, vom

E. 5.1

Die Beschwerdeführer wenden in einem nächsten Punkt ein, das Rechtshilfeersuchen beziehe sich nicht auf einen Abgabebetrag, sondern auf Vermögensdelikte, Urkundenfälschung und Geldwäscherei. Es sei allein schon von daher nicht einsichtig, weshalb die Vorinstanz Rechtshilfe im Zusammenhang mit Abgabebetrag gewährt habe (act. 1 S. 12 f.).

E. 5.2

Entgegen den Ausführungen der Beschwerdeführer schildern die litauischen Behörden in der Sachverhaltsdarstellung im Rechtshilfeersuchen vom 4. August 2010 wortwörtlich auch den Vorwurf, durch die Verbuchung der inhaltlich falschen Rechnungen für nicht erfolgte Leistungen der A. L.L.C. und B. AG in die Buchhaltung der Gesellschaft G. seien Geldmit-

- 12 -

tel der Gesellschaft G. unterschlagen und die an den Fiskus der Republik Litauen durch die Gesellschaft G. zu entrichtende Gewinnsteuer betrügerisch untertrieben worden (s.

Verfahrensakten Staatsanwaltschaft, Urk. 4 S. 4). Der Einwand der Beschwerdeführer trifft demnach in tatsächlicher Hinsicht nicht zu. Darüber hinaus ist bereits an dieser Stelle festzuhalten, dass es für die Bejahung der doppelten Strafbarkeit genügt, wenn der im Rechtshilfeersuchen geschilderte Sachverhalt unter einen Straftatbestand des schweizerischen Rechts subsumiert werden kann (vgl. BGE 129 II 462 E. 4.6 S. 46; Urteile des Bundesgerichts 1A.44/2007 vom 7. Juni 2007, E. 6.2; 1C.138/2007 vom 17. Juli 2007, E. 2.3.2). Dies gilt selbst dann, wenn dieser nicht identisch mit der Strafnorm des ersuchenden Staates ist (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1A.125/2006 vom 10. August 2006, E. 2.1 m.w.H.). Der ausführenden Behörde steht es grundsätzlich frei, unter welchem Straftatbestand des schweizerischen Rechts sie den Sachverhaltsvorwurf subsumieren möchte, hat aber dabei jedenfalls das im Rechtshilfeverkehr geltende Günstigkeitsprinzip sowie allfällige Ausschlussgründe im Auge zu behalten (zu den erhöhten Anforderungen bei Abgabebetrug s. BGE 116 Ib 96 E. 4c S. 103).

E. 6.1

Die Beschwerdeführer bringen weiter vor, die tatbeständlichen Voraussetzungen für einen Abgabebetrug seien nicht hinreichend umschrieben und glaubhaft gemacht. In einem nächsten Punkt machen sie geltend, das im Rechtshilfeersuchen unzulänglich umschriebene Verhalten sei nicht als Abgabebetrug zu qualifizieren. Soweit die ersuchende Behörde den Vorwurf erhebe, mit dem Vertrag zwischen der Gesellschaft H. und der Gesellschaft G. sei Letzterer eine Monopolstellung eingeräumt worden, bleibe das Geheimnis der ersuchenden Behörde, weshalb die durch eine Gesellschaft einer Vertragspartnerin vertraglich eingeräumte Monopolstellung eine strafbare Handlung sein soll (act. 1 S. 14). Weiter rügen die Beschwerdeführer, dass sich keine substantiierten Ausführungen über das Vorgehen bei der angeblichen Fälschung der Rechnungen bzw. der Verbuchung der falschen Rechnungen finden liessen und konkrete Anhaltspunkte dafür fehlen würden, dass diese gefälscht bzw. inhaltlich unwahr wären. Auch die Behauptung, dass die ausgestellten Darlehensverträge fiktiv seien, bliebe ohne jeden Beleg (act. 1 S. 14 f.).

E. 6.2

In formeller Hinsicht muss das Rechtshilfeersuchen insbesondere Angaben über den Gegenstand und den Grund des Ersuchens enthalten (Art. 14 Ziff. 1 lit. b EUeR). Ausserdem muss das Ersuchen in Fällen wie dem vorliegenden die strafbare Handlung bezeichnen und eine kurze Darstellung des Sachverhalts enthalten (Art. 14 Ziff. 2 EUeR; Art. 27 Ziff. 1 GwUe).

- 13 -

Art. 28 Abs. 2 und 3 IRSG i.V.m. Art. 10 IRSV stellen entsprechende Anforderungen an das Rechtshilfeersuchen.

Die Rechtsprechung stellt an die Schilderung des Sachverhalts im Rechtshilfeersuchen keine hohen Anforderungen. Von den Behörden des ersuchenden Staates kann nicht verlangt werden, dass sie den Sachverhalt, der Gegenstand eines hängigen Strafverfahrens bildet, bereits lückenlos und völlig widerspruchsfrei darstellen. Das wäre mit dem Sinn und Zweck des Rechtshilfeverfahrens nicht vereinbar, ersucht doch ein Staat einen anderen gerade deswegen um Unterstützung, damit er die bisher im Dunkeln gebliebenen Punkte aufgrund von Beweismitteln, die sich im ersuchten Staat befinden, klären kann. Es reicht daher aus, wenn die Angaben im Rechtshilfeersuchen den schweizerischen Behörden ermöglichen zu prüfen, ob ausreichende Anhaltspunkte für eine rechtshilfefähige Straftat

vor- liegen (vgl. Art. 5 Ziff. 1 lit. a EUeR), ob Verweigerungsgründe gegeben sind (Art. 2 lit. a EUeR) bzw. in welchem Umfang dem Begehren allenfalls entsprochen werden muss (BGE 129 II 97 E. 3.1 S. 98 m.w.H.). Es kann auch nicht verlangt werden, dass die ersuchende Behörde die Tatvorwürfe bereits abschliessend mit Beweisen belegt.

Die ersuchte Behörde hat sich beim Entscheid über ein Rechtshilfebegeh- ren ebenso wenig dazu auszusprechen, ob die darin angeführten Tatsa- chen zutreffen oder nicht. So hat der Rechtshilferichter weder Tat- noch Schuldfragen zu prüfen und grundsätzlich auch keine Beweiswürdigung vorzunehmen, sondern ist vielmehr an die Sachdarstellung im Ersuchen gebunden, soweit sie nicht durch offensichtliche Fehler, Lücken oder Wi- dersprüche sofort entkräftet wird (vgl. BGE 132 II 81 E. 2.1 S. 85 mit Hin- weisen; Urteil des Bundesgerichts 1A.90/2006 und weitere vom 30. Au- gust 2006, E. 2.1; TPF 2007 150 E. 3.2.4).

E. 6.3

Die Vertragsparteien des EUeR können sich das Recht vorbehalten, die Er- ledigung von Ersuchen um Durchsuchung oder Beschlagnahme der Bedin- gung zu unterwerfen, dass die dem Ersuchen zugrunde liegende strafbare Handlung sowohl nach dem Recht des ersuchenden als auch nach dem des ersuchten Staates strafbar ist (Art. 5 Ziff. 1 lit. a EUeR). Die Schweiz hat für die Durchführung prozessualer Zwangsmassnahmen eine entspre- chende Erklärung angebracht. Art. 64 Abs. 1 IRSG bestimmt (für die ak- zessorische Rechtshilfe), dass prozessuale Zwangsmassnahmen nur an- gewendet werden dürfen, wenn aus der Darstellung des Sachverhalts im Ersuchen hervorgeht, dass die im Ausland verfolgte Handlung die objekti- ven Merkmale eines nach schweizerischem Recht strafbaren Tatbestandes aufweist.

- 14 -

Auch gestützt auf das GwUe ist die Rechtshilfe – soweit sie sich auf Zwangsmassnahmen stützt – nur zulässig, wenn die Straftat, auf die sich das Ersuchen bezieht, nach dem Recht der ersuchten Vertragspartei straf- bar wäre, falls sie in ihrem Hoheitsgebiet begangen worden wäre (Art. 18 Ziff. 1 lit. f GwUe). Art. 6 Ziff. 1 GwUe schreibt den Vertragsstaaten den Er- lass von Strafnormen gegen (vorsätzlich verübte) Geldwäscherei vor. Eine solche begeht nach schweizerischem Strafrecht, wer eine Handlung vor- nimmt, die geeignet ist, die Ermittlung der Herkunft, die Auffindung oder die Einziehung von Vermögenswerten zu vereiteln, die, wie er weiss oder an- nehmen muss, aus einem Verbrechen herrühren (Art. 305bis Ziff. 1 StGB). Die Schweiz hat einen entsprechenden Vorbehalt zu Art. 6 GwUe erklärt. Danach findet das GwUe ausschliesslich Anwendung, wenn die Haupttat nach schweizerischem Recht ein Verbrechen darstellt. Vorliegend vermu- ten die litauischen Behörden als Vortat ungetreue Geschäftsbesorgung im Sinne von Art. 158 Ziff. 1 Abs. 3 StGB. Dieser Tatbestand stellt i.V.m. Art. 10 Abs. 2 StGB ein Verbrechen dar, weshalb die vermutete Straftat als Vortat der Geldwäscherei grundsätzlich in Frage kommt.

E. 6.4

Für die Frage der beidseitigen Strafbarkeit ist der im Ersuchen dargelegte Sachverhalt so zu subsumieren, wie wenn die Schweiz wegen des analo- gen Sachverhalts ein Strafverfahren eröffnet hätte, und - wie supra unter Ziff. 5.2 bereits ausgeführt - zu prüfen, ob die Tatbestandsmerkmale einer schweizerischen Strafnorm erfüllt wären (BGE 132 II 81 E. 2.7.2 S. 90; Ur- teil des Bundesgerichts 1A.125/2006 vom 10. August 2006, E. 2.1, je m.w.H.; ROBERT ZIMMERMANN, La coopération judiciaire internationale en matière pénale, 3. Aufl., Bern 2009, S. 535 N. 582). Die Strafnormen brau- chen nach den

Rechtssystemen der Schweiz und des ersuchenden Staates nicht identisch zu sein (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1A.125/2006 vom

E. 6.5

Werden Unterlagen dem ersuchenden Staat herausgegeben, darf dieser im Strafverfahren darüber grundsätzlich umfassend verfügen, dies selbst für die Verfolgung von Sachverhalten, die nach schweizerischem Recht straflos sind. Anders als im Bereich der Auslieferung, ist der ersuchende Staat bei einer gestützt auf Art. 74 IRSG oder eine entsprechende staatsvertragliche Bestimmung erfolgten Herausgabe von Beweismitteln nicht auf die

- 15 -

Verfolgung jener Delikte beschränkt, für welche die Schweiz die beidseitige Strafbarkeit bejaht hat, und hat einzig den Spezialitätsvorbehalt zu beachten, den die schweizerischen Behörden bei der Übergabe der Unterlagen erklärt haben (BGE 124 II 184 E. 4b/cc und dd S. 188; Urteil des Bundesgerichts 1C_138/2007 vom 17. Juli 2007, E. 2.3.2).

E. 6.6

Nach schweizerischem Recht erfüllt den Tatbestand der ungetreuen Geschäftsbesorgung gemäss Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 StGB, wer aufgrund des Gesetzes, eines behördlichen Auftrages oder eines Rechtsgeschäfts damit betraut ist, Vermögen eines andern zu verwalten oder eine solche Vermögensverwaltung zu beaufsichtigen, und dabei unter Verletzung seiner Pflichten bewirkt oder zulässt, dass der andere am Vermögen geschädigt wird. Handelt der Täter in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, so kann auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren erkannt werden (Art. 158 Ziff. 1 Abs. 3 StGB). Der Tatbestand der ungetreuen Geschäftsbesorgung ist erfüllt, wenn der Täter in der Stellung eines Geschäftsführers treuwidrig eine Schutzpflicht zur Wahrung fremder Vermögensinteressen verletzt hat und es dadurch zu einer Schädigung des anvertrauten Vermögens gekommen ist. Die Tathandlung besteht darin, dass der Täter die ihm obliegende Vermögensfürsorgepflicht verletzt. Das pflichtwidrige Verhalten kann sowohl im Abschluss sowie im Unterlassen des Abschlusses von Rechtsgeschäften liegen, sowie darin, dass der Täter die ihm obliegende Vermögensfürsorgepflichten durch Realakte bzw. deren Unterlassung verletzt (GÜNTER STRATENWERTH/WOLFGANG WOHLERS, Schweizerisches Strafgesetzbuch, Handkommentar, Bern 2007, N. 4 zu Art. 158 StGB mit Hinweisen). Ein Vermögensschaden liegt nach der Rechtsprechung bei tatsächlicher Schädigung durch Verminderung der Aktiven, Vermehrung der Passiven, Nicht-Verminderung der Passiven oder Nicht-Vermehrung der Aktiven sowie dann vor, wenn das Vermögen in einem Masse gefährdet wird, dass es in seinem wirtschaftlichen Wert vermindert ist (BGE 129 IV 124 E. 3.1 S. 125 f. mit Hinweisen). Ein Schaden kann bereits mit dem allfälligen Zustandekommen des Verpflichtungsgeschäfts eintreten und nicht erst mit der Erbringung der darin versprochenen Leistungen (BGE 100 IV 170).

E. 6.7

Stand im Rechtshilfeersuchen vom 4. August 2010 wortwörtlich die Unterschlagung der Geldmittel der Gesellschaft G. und die anschliessende Legalisierung dieser veruntreuten Geldmittel der Gesellschaft G. im Vordergrund (s. supra lit. A), präzisierten die litauischen Behörden in ihrer Ergänzung vom 25. November 2010 und 20. Januar 2011, dass es sich bei

den fraglichen Geldmitteln um zuvor angeeignete Geldmittel der Gesellschaft H. handeln würde (s. supra lit. C). So werfen sie in den ergänzenden Rechts-

- 16 -

hilfeersuchen Q. und R. vor, diese hätten vereinbart, Geldmittel der Gesellschaft H. über die Gesellschaft G. zu veruntreuen. Dazu habe Q. in seiner damaligen Funktion als Generaldirektor der Gesellschaft H. für diese am 22. Dezember 2005 wissentlich und willentlich einen unvorteilhaften Vertrag mit der Gesellschaft G. abgeschlossen, welche zuvor auf Initiative von R. durch seinen Schwiegersohn, den Beschwerdeführer, gegründet und durch dessen Bruder I. geführt worden sei. Ausgehend von der Darstellung der Gesellschaft H. nehmen die litauischen Behörden auf der einen Seite an, ohne diesen unvorteilhaften Vertrag, welcher der Gesellschaft G. zum Nachteil der Gesellschaft H. Exklusivrechte und damit eine Monopolstellung eingeräumt habe, hätte die Gesellschaft H. im Zeitraum von 2005 bis 2010 LTL 41'446'000.-- mehr einnehmen können. Sie weisen sodann auf die weiteren Angaben der Gesellschaft H. hin, wonach dieser im selben Zeitraum aufgrund der nicht ausgenutzten technischen Kapazitäten des Terminals infolge des Vertrags mit der Gesellschaft G. LTL 49'658'000.-- Gewinn entgangen seien. Auf der anderen Seite gehen die litauischen Behörden umgekehrt davon aus, die Gesellschaft G. habe aufgrund der für sie einseitig vorteilhaften Vertragsbedingungen kein finanzielles Risiko tragen müssen und ihr seien dank der vertraglich eingeräumten Exklusivrechte auch die entsprechenden Mehreinnahmen zugefallen. Der Vorwurf der litauischen Behörden geht dahin, dass sich die Gesellschaft G. die Geldmittel, welche der litauischen Behörde zufolge der Gesellschaft H. zuzuordnen seien, unrechtmässig angeeignet habe. Diese Geldmittel seien in der Folge nach Anweisung des Beschwerdeführers auf der Grundlage von inhaltlich unwahren Rechnungen der durch den Beschwerdeführer gegründeten A. L.L.C. (Beschwerdeführerin 1) und B. AG (Beschwerdeführerin 2) für nicht erbrachte Leistungen von der Gesellschaft G. an diese Gesellschaften transferiert und zum Teil in Litauen investiert worden sowie den an diesen Vorfällen beteiligten Personen, namentlich an R. und Q., in verschiedener Form verteilt worden.

E. 6.8

Die Beschwerdeführer bestreiten die Darstellung im Rechtshilfeersuchen und den Ergänzungen, wonach der Vertrag zwischen der Gesellschaft H. und der Gesellschaft G. für die Erstere nachteilig gewesen sei. Sie verweisen in diesem Zusammenhang auf den nachgereichten Entscheid in Zivilsachen des Bezirksgerichts Vilnius vom 20. Mai 2013 (act. 19). Danach habe das Gericht festgestellt, dass das der Gesellschaft G. eingeräumte exklusive Umladungsrecht weder gegen litauisches Wettbewerbsrecht noch sonst zwingende Gesetzesnormen verstosse (act. 19 S. 2). Zudem sei das litauische Gericht zum Schluss gekommen, dass der tatsächliche Grund für die Kündigung des Exklusivvertrags seitens der Gesellschaft H. nicht angebliche widerrechtliche Handlungen der Gesellschaft G. bzw. widerrechtli-

- 17 -

che Klauseln des Vertrags gewesen seien, sondern dass dieser Vertrag von der Gesellschaft H. als zu wenig gewinnbringend eingestuft worden sei (act. 19 S. 3). Zunächst ist festzuhalten, dass es sich bei den von den Beschwerdeführern in diesem Zusammenhang eingereichten Dokumenten nicht um eine amtlich beglaubigte Urkunde samt beglaubigter Übersetzung handelt. Abgesehen davon können die Beschwerdeführer aus dem einge-

reichten Entscheid ohnehin nichts zu ihren Gunsten ableiten, da die strafrechtliche Verantwortlichkeit der für den Vertragsabschluss zuständigen Person nicht von der allfälligen zivilrechtlichen Gültigkeit des fraglichen Vertrags abhängt. Was die Beschwerdeführer sodann unter Berufung darauf einwenden, betrifft schliesslich Fragen der Beweiswürdigung, welche dem zuständigen Sachrichter in Strafsachen vorbehalten und nicht im Rechtshilfeverfahren zu prüfen sind. Offensichtliche Fehler, Lücken oder Widersprüche, welche im Sinne der erläuterten Rechtsprechung den Sachverhaltsvorwurf gemäss Rechtshilfeersuchen und dessen Ergänzungen sofort entkräften würden, haben die Beschwerdeführer damit nicht konkret aufgezeigt. Solche Mängel haben sie auch nicht mit ihren Bestreitungen hinsichtlich des Sachverhaltsvorwurfs, die von der Gesellschaft G. verbuchten Rechnungen seien inhaltlich falsch gewesen, dargelegt. Den nachfolgenden Erwägungen ist die vorstehend wiedergegebene Sachverhaltsdarstellung gemäss dem litauischen Rechtshilfeersuchen bzw. dessen Ergänzungen zu Grunde zu legen.

E. 6.9

Wie vorstehend ausgeführt, soll Q. in seiner Funktion als Generaldirektor der Gesellschaft H. für diese vorsätzlich einen unvorteilhaften Vertrag mit der Gesellschaft G. abgeschlossen haben. Dadurch soll er zum einen die Gesellschaft H. geschädigt haben. Zum anderen habe er damit vorsätzlich die Gesellschaft G. entsprechend bereichert. Die aus diesem Vertrag für die Gesellschaft G. resultierenden Geldmittel seien auf Anweisung des Beschwerdeführers 6 zum Teil über ausländische Gesellschaften an diverse Tatbeteiligte weitergeleitet worden. Ein derartiges Verhalten würde den qualifizierten Tatbestand der ungetreuen Geschäftsbesorgung gemäss Art. 158 Ziff. 1 Abs. 3 StGB erfüllen. In Bezug auf den Vorwurf der Geldwäscherei ist damit auch eine verbrecherischen Vortat im Sinne von Art. 305bis Ziff. 1 StGB zu bejahen. Die im Rechtshilfeersuchen und dessen Ergänzung geschilderten Überweisungen an ausländische Gesellschaften auf Konten in der Schweiz und anschliessenden Barzahlungen der mutmasslich deliktischen Gelder sowie Investitionen in Immobilien können ohne weiteres Geldwäschereihandlungen darstellen. Das Verhalten von Q. kann nach schweizerischem Recht daher unter den Tatbestand der ungetreuen Geschäftsbesorgung gemäss Art. 158 Ziff. 1 Abs. 3 StGB und das Vorgehen des Beschwerdeführers 6 unter den Tatbestand der Geldwäscherei

- 18 -

gemäss Art. 305bis StGB subsumiert werden. Ob sich die Sachverhalts-schilderung unter weitere Straftatbestände, namentlich den Abgabebetrug, subsumieren lässt, braucht bei diesem Ergebnis nicht weiter geprüft zu werden. Insbesondere braucht die Frage, inwiefern sich die Verbuchung der inhaltlich falschen Rechnungen in der Buchhaltung der Gesellschaft G. auf Seiten der Letzteren steuerlich auswirken soll, wenn die litauischen Behörden die betreffenden Geldmittel gleichzeitig der Gesellschaft H. zuordnen, nicht vertieft zu werden.

E. 6.10

Insgesamt genügt die Sachverhaltsschilderung im Rechtshilfeersuchen und dessen Ergänzungen den Anforderungen von Art. 14 Ziff. 2 EUeR sowie Art. 27 Ziff. 1 GwUe (wie auch Art. 28 Abs. 3 lit. a IRSG) und dem Erfordernis der doppelten Strafbarkeit. Daher erweisen sich die Rügen der Beschwerdeführer im Ergebnis als unbegründet.

7.

7.1 Die Beschwerdeführer machen unter Berufung auf Art. 2 lit. d IRSG Auschlussgründe geltend. Das Verfahren in Litauen weise schwere Mängel im Sinne von Art. 2 lit. d IRSG aus, weshalb die Rechtshilfe zu verweigern sei. Zur Begründung führen sie aus, die Gesellschaft G. sei nach der Übernahme der parlamentarischen Mehrheit durch die Konservativen unter massiven Druck gesetzt worden, einer Abänderung der mit der Gesellschaft H. abgeschlossenen Vereinbarung zu deren Gunsten zuzustimmen. Dabei sei die Gesellschaft H. nicht vor der subtilen Drohung zurückgeschreckt, sie werde andere Wege finden, die Vertragsbeziehungen zur Gesellschaft G. zu beenden, falls keine Einigung gefunden werde. Nachdem die Verhandlungen gescheitert seien, habe sie die Drohung wahr gemacht, indem sie dafür gesorgt habe, dass aus heiterem Himmel drei Top-Manager der Gesellschaft G., einschliesslich des Beschwerdeführers 6, unter dem Vorwurf strafbarer Handlungen verhaftet worden seien. Das Verfahren habe dazu geführt, dass die Gesellschaft G. an den Rand des Kollapses gekommen sei und ihre Geschäftstätigkeit habe aufgeben müssen, was der Gesellschaft H. erlaubt habe, sich das Geschäft der Gesellschaft G. anzueignen. Das eingeleitete Strafverfahren habe somit ausschliesslich dazu gedient, der neuen Mehrheit zu erlauben, der Lieferantin der staatlichen Gesellschaft Gesellschaft H. eine lukrative Geschäftstätigkeit abzujagen und sie als Konkurrentin auszuschalten. Es wäre mit den hiesigen Wertvorstellungen bzw. dem schweizerischen Ordre public nicht vereinbar, wenn für eine derart motivierte Strafuntersuchung, für die kein glaubhaft gemachtes sachliches Fundament bestehe, Rechtshilfe gewährt würde (act. 1 S. 17).

- 19 -

7.2 Gemäss Art. 2 lit. a IRSG wird einem Ersuchen in Strafsachen nicht entsprochen, wenn Gründe für die Annahme bestehen, dass das Verfahren im Ausland den in der Europäischen Menschenrechtskonvention oder im Internationalen Pakt vom 16. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte (UNO-Pakt II; SR 0.103.2) festgelegten Verfahrensgrundsätzen nicht entspricht. Mit Art. 2 IRSG soll vermieden werden, dass die Schweiz durch Leistung von Rechtshilfe im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit die Durchführung solcher Strafverfahren unterstützt, in welchen den verfolgten Personen die ihnen in einem demokratischen Rechtsstaat zustehenden und insbesondere durch die EMRK umschriebenen Minimalgarantien nicht gewährt werden oder welche den internationalen Ordre public verletzen (vgl. BGE 111 Ib 138 ff., BGE 109 Ib 64 ff., BGE 108 Ib 408 ff., ferner nicht veröffentlichtes Urteil i.S. M. vom 1. Juli 1987, E. 7a; ROUILLER, a.a.O., insb. S. 40-42). Die Rechtshilfe darf gemäss Art. 2 lit. b des EUER denn auch grundsätzlich verweigert werden, wenn durch die Rechtshilfeleistung fremde Rechtspflege unterstützt wird, die den Minimalgarantien der EMRK oder dem internationalen Ordre public zuwiderläuft (vgl. BGE 123 II 595 E. 7c S. 616, 153 E. 5c S. 159).

Dabei können sich gemäss ständiger Rechtsprechung grundsätzlich nur Personen auf Art. 2 IRSG berufen, deren Auslieferung an einen anderen Staat oder deren Überweisung an einen internationalen Gerichtshof beantragt wurde. Geht es wie vorliegend um die Herausgabe von Beweismitteln, kann sich nur der Beschuldigte auf Art. 2 IRSG berufen, der sich auf dem Gebiet des ersuchenden Staates aufhält, sofern er geltend machen kann, konkret der Gefahr einer Verletzung seiner Verfahrensrechte ausgesetzt zu sein. Dagegen können sich juristische Personen im allgemeinen bzw. natürliche Personen, welche sich im Ausland aufhalten oder sich auf dem Gebiet des ersuchenden Staates befinden, ohne dort einer Gefahr ausgesetzt zu sein, grundsätzlich nicht auf Art. 2 IRSG berufen (BGE 130 II 217 E.

8.2 S. 227 f. m.w.H.; Urteile des Bundesgerichts 1C_103/2009 vom 6. April 2009, E. 2; 1C_70/2009 vom 17. April 2009, E. 1.2; 1A.43/2007 vom 24. Juli 2007 E. 3.2; 1A.212/2000 vom 19. September 2000 E. 3a/cc).

7.3 Nach Art. 2 lit. d IRSG wird einem Ersuchen um Zusammenarbeit in Straf- sachen nicht entsprochen, wenn Gründe für die Annahme bestehen, dass das Verfahren im Ausland "andere (als solche gemäss lit. a-c der genann- ten Bestimmung) schwere Mängel aufweist". Ob sich im Anwendungsbe- reich EUeR aus Art. 2 lit. d IRSG überhaupt selbständige Gründe für die Ablehnung eines Rechtshilfeersuchens ableiten lassen (vgl. Art. 1 Abs. 1 IRSG; Art. 2 lit. b des EUeR), ist daher fraglich (offen gelassen im Ent- scheid des Bundesgerichts 1A.212/2001 vom 21. März 2002, E. 5.2.2;

- 20 -

s. ZIMMERMANN, a.a.O., S. 643). Mit Ausnahme des Beschwerdeführers 6 können sich die übrigen Beschwerdeführer als juristische Personen jeden- falls nicht auf Art. 2 lit. d IRSG berufen, handelt es sich dabei (wie bei lit. a- c) um eine Bestimmung zum Schutze der im ausländischen Strafverfahren Beschuldigten selber. Was der Beschwerdeführer 6 einwendet, beruht so- dann lediglich auf seiner nicht weiter glaubhaft gemachten Darstellung der Hintergründe des Strafverfahrens. Konkrete Anhaltspunkte, dass die litauischen Strafverfolgungsbehörden ungeachtet der entsprechenden strafpro- zessualen Voraussetzungen das fragliche Strafverfahren eröffnet hätten, um der Gesellschaft H. die Aneignung des Geschäfts der Gesellschaft G. zu ermöglichen, legt er nicht dar. Solche ergeben sich auch nicht aus den Akten. Der Beschwerdeführer 6 reichte ausserdem einen Beschluss des Bezirksgerichts Vilnius in Zivilsachen vom 20. Mai 2013 ein, das die Ge- sellschaft H. zu Schadenersatz an die Gesellschaft G. verpflichtet haben soll. Dadurch widerlegte er selber die in seiner Darstellung im Ergebnis mitenthaltene Behauptung, die litauischen Justizbehörden würden nicht nach Gesetz handeln, sondern sich nach den Interessen der Gesellschaft H. und deren politischen Machträger richten. Der Beschwerdeführer 6 brachte vor, alle wesentlichen litauischen Massenmedien hätten sich kri- tisch zur Aktion der staatlichen Untersuchungsbehörde geäussert (act. 1 S. 8 f.). Die bis dato eingereichten drei Artikel derselben Tageszeitung sind aber nicht repräsentativ und reichen auch in inhaltlicher Hinsicht nicht aus, um darzutun, dass objektiv und ernsthaft zu befürchten wäre, das Strafver- fahren im ersuchenden Staat könnte einen schwerwiegenden Mangel im Sinne von Art. 2 IRSG aufweisen. Ebenso wenig genügt ein Hinweis des Beschwerdeführers 6 auf einen Artikel, dessen Autoren Parallelen der Vor- gehensweise der litauischen Strafuntersuchungsbehörde zu den weitver- breiteten Praktiken in Russland, wo Vollzugsbehörden auf Instruktion von staatlichen Stellen oder zugunsten von Rivalen Angriffe gegen Geschäfts- führer organisierten und sie in Haft nähmen, festgestellt haben mögen (act. 1 S. 8 f.). Nach dem Gesagten hat der Beschwerdeführer 6 schwere Mängel im Sinne von Art. 2 lit. d IRSG des litauischen Strafverfahrens nicht dargetan. Bereits aus diesem Grund vermöchten demnach seine nicht wei- ter belegten Vorbringen keine Verweigerung der Rechtshilfe zu begründen.

Es bleibt festzuhalten, dass Litauen die EMRK und den UNO-Pakt II über bürgerliche und politische Rechte ratifiziert hat. Der ersuchende Staat ist ausserdem seit dem 1. Mai 2004 Mitglied der Europäischen Union. Es ist daher zu vermuten, dass Litauen die entsprechenden Garantien einhält und damit ein faires Strafverfahren gewährleistet. Dass die litauische Justiz ihre Aufgabe, das Strafverfahren zu überwachen, nicht wahrnehmen würde und

insofern kein Rechtsschutz gegeben wäre, macht der Beschwerdeführer 6 auch nicht geltend.

8. Weitere Rechtshilfehindernisse werden weder geltend gemacht noch sind solche ersichtlich. Die Beschwerde erweist sich demnach insgesamt als unbegründet und demzufolge abzuweisen.

9. Bei diesem Ausgang des Verfahrens werden die Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 63 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 39 Abs. 2 lit. b StBOG). Für die Berechnung der Gerichtsgebühr gelangt gemäss Art. 63 Abs. 5 VwVG i.V.m. Art. 73 StBOG das Reglement des Bundesstrafgerichts über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren vom 31. August 2010 (BStKR; SR 173.713.162) zur Anwendung (vgl. auch Art. 22 Abs. 3 BStKR). Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Gerichtsgebühr für das für die Beschwerdeführerinnen 4 und 5 eingeleitete Beschwerdeverfahren mit Teilentscheid vom 7. Mai 2013 bereits festgesetzt wurde. Die Gerichtsgebühr ist vorliegend auf Fr. 7'000.-- festzusetzen (vgl. Art. 5 und 8 Abs. 3 des Reglements), unter Anrechnung des entsprechenden Betrages aus dem geleisteten Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 8'000.--. Die Bundesstrafgerichtskasse ist anzuweisen, den Restbetrag von Fr. 1'000.-- den Beschwerdeführern zurückzuerstatten.

E. 10

August 2006, E. 2.1 m.w.H.). Dabei genügt es, dass ein Tatbestand nach schweizerischem Recht erfüllt ist. Ebenfalls nicht erforderlich ist, dass dem von der Rechtshilfemassnahme Betroffenen im ausländischen Strafverfahren selbst ein strafbares Verhalten zur Last gelegt wird (Urteil des Bundesgerichts 1A.245/2006 vom 26. Januar 2007, E. 3; TPF RR.2007.29 vom 30. Mai 2007 E. 3, sowie der Nichteintretensentscheid des Bundesgerichts 1C_150/2007 vom 15. Juni 2007, E. 1.3 dazu).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.